

Artikel 6 Kündigung

(1) ¹Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. ²Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. ³Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) ¹Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.